

## **Satzung zur Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten an der Fachhochschule Kiel vom 1. November 2016**

Aufgrund des § 27 Absatz 3 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016, S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016, S. 342) und § 21 Absatz 5 der Verfassung der Fachhochschule Kiel vom 25. Februar 2016 NBl. HS MSGWG Schl.-H. 1/2016, S. 10) wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Fachhochschule Kiel am 29. September 2016 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten an der Fachhochschule Kiel.

### **§ 2 Wahlberechtigung**

Aktiv wahlberechtigt sind gemäß § 20 a Absatz 1 Nummer 3 HSG die stimmberechtigten Mitglieder des Erweiterten Senats.

### **§ 3 Voraussetzungen für die Wahl als zentrale Gleichstellungsbeauftragte**

Zur zentralen Gleichstellungsbeauftragten kann gewählt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Bereich der Gleichstellung von Frauen und Männern, erwarten lässt, dass sie den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.

### **§ 4 Ausschreibung und Wahlvorbereitung**

(1) Die Stelle der zentralen Gleichstellungsbeauftragten der Fachhochschule Kiel ist öffentlich auszuschreiben. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre, die Wiederwahl ist zulässig. Die Ausschreibung erfolgt so rechtzeitig, dass die Bewerbungsfrist spätestens sechs Monate vor Ende der Amtszeit der amtierenden zentralen Gleichstellungsbeauftragten endet. Die Bewerbungsfrist beträgt mindestens drei Wochen.

(2) Der Senat kann zur Erarbeitung von Wahlvorschlägen eine Findungskommission einsetzen, in der die Mitgliedergruppen gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 HSG vertreten sein sollen. Die Kommission besteht aus vier durch den Senat gewählten Mitgliedern sowie einem Präsidiumsmitglied, mindestens zwei der Mitglieder sollen gleichzeitig auch Mitglied des Zentralen Gleichstellungsausschusses sein. Der Kommission müssen insgesamt mindestens drei weibliche Mitglieder angehören.

(3) Die Findungskommission legt dem Erweiterten Senat in der Regel mindestens zwei Wahlvorschläge vor.

(4) Auf eine Ausschreibung kann nach einer ersten Wiederwahl verzichtet werden, wenn sich die amtierende Gleichstellungsbeauftragte 15 Monate vor Ablauf der Amtszeit bereit erklärt, das Amt weiter auszuüben und der Senat die Gleichstellungsbeauftragte mit der Mehrheit seiner Mitglieder im Amt bestätigt.

## **§ 5 Einladung**

Ort, Zeit und Wahlvorschläge zur Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten werden den Mitgliedern des Erweiterten Senats mit der Einladung zur Wahlversammlung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen bekanntgegeben.

Gleichzeitig werden die Bewerberinnen zur Vorstellung eingeladen.

## **§ 6 Wahlversammlung**

(1) Die oder der Vorsitzende des Erweiterten Senats leitet die Wahlversammlung. Die Wahlleitung bestellt eine Schriftführerin oder einen Schriftführer sowie, falls erforderlich, Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer aus der Wahlversammlung.

(2) Die Wahlversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Erweiterten Senats geladen und mehr als die Hälfte der wahlberechtigten Mitglieder anwesend sind. Kann die Wahl wegen Beschlussunfähigkeit nicht durchgeführt werden und wird der Erweiterte Senat zur Wahl erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in der Ladung hingewiesen worden ist. Die Wahlversammlung ist unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche zu einem neuen Wahltermin einzuberufen.

## **§ 7 Vorstellung**

Die vorgeschlagenen Bewerberinnen stellen sich dem Erweiterten Senat vor dem Wahlakt vor. Im Anschluss an die jeweilige Vorstellung können Fragen an die Bewerberin gestellt werden. Der Erweiterte Senat kann die Zeit für die Befragung der einzelnen Bewerberinnen jederzeit begrenzen, jedoch sollen für jede Bewerberin mindestens 20 Minuten für die Vorstellung und 15 Minuten für die Befragung zur Verfügung stehen.

## **§ 8 Wahlvorgang**

(1) Gewählt wird in geheimer Wahl durch verdeckte Stimmzettel. Jede und jeder Stimmberechtigte hat in jedem Wahlgang eine Stimme.

(2) Als zentrale Gleichstellungsbeauftragte ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Wahlberechtigten, im Falle des § 6 Absatz 2 Satz 2 die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten, erhält. Kommt eine Mehrheit nach Satz 1 im ersten Wahlgang nicht zustande, so entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidatinnen, die die

meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Falle gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los.

## **§ 9 Niederschrift**

Über den Verlauf der Auszählung sowie über die Ermittlung der Wahlergebnisse ist eine Niederschrift anzufertigen.

## **§ 10 Wahl einer Stellvertretung der zentralen Gleichstellungsbeauftragten**

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte wird von maximal zwei Personen vertreten, deren Amtszeit jeweils fünf Jahre betragen.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte schlägt dem Senat ihre Stellvertretung aus dem Kreis der an der Hochschule hauptberuflich tätigen Mitarbeiterinnen zur Wahl vor.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, 1. November 2016  
Fachhochschule Kiel

Prof. Dr. Udo Beer  
- Der Präsident -